

Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026

Mehr Transparenz bei Produktrückrufen

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist immer wieder mit Anfragen bzw. Beschwerden von Konsument:innen im Zuge von Produktrückrufen konfrontiert. Produktrückrufe von Herstellern/Importeuren enthalten oftmals keinerlei weitere Informationen zu den jeweiligen Verkaufsstellen/Vertriebswegen, welche jedoch gerade für betroffene Verbraucher:innen bei mangelhaften Produkten eine sehr wichtige Information darstellen.

Die AGES veröffentlicht bei Produktrückrufen (mit Ausnahme von Warnungen gemäß § 43 LMSVG im Auftrag ihres Ministeriums) derzeit grundsätzlich (nur) Informationen, die die jeweiligen Hersteller/Vertreiber bereits veröffentlicht haben. Ihr stehen derzeit keinerlei weitere Informationen über die jeweiligen Vertriebswege oder die von Herstellern/Vertriebern getroffenen Maßnahmen zur Verfügung bzw. besteht derzeit kein rechtlicher Anspruch der AGES auf mehr Information seitens der Hersteller/Vertreiber. Dementsprechend kann die AGES bei Produktrückrufen (derzeit als *„reine Serviceleistung ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Haftung und Gewähr für Aktualität bzw. das Vorhandensein von Inhalten“*) auch nicht über die für Verbraucher:innen sehr wichtige Information betreffend sämtlicher Verkaufsstellen des mangelhaften Produktes informieren.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erblickt in der aktuellen Situation ein Defizit an Transparenz und erforderlicher (Konsument:innen-)Information. Eine Nennung aller Verkaufsstellen (Händler), bei denen das (mangelhafte) Produkt erworben werden konnte, ist aus Gründen der vollständigen Information und der erforderlichen Transparenz für betroffene Verbraucher:innen essenziell.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol verlangt daher eine entsprechende Ergänzung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zu Produktrückrufen, um für mehr Transparenz und bessere Information für Konsument:innen zu sorgen. Eine Verbesserung könnte etwa durch eine für Hersteller/Vertreiber bei allen Produktrückrufen rechtlich verpflichtende (zusätzliche) Information (auch) über sämtliche Verkaufsstellen des mangelhaften Produktes sowie eine ebenso verpflichtende diesbezügliche Information an die AGES hergestellt werden. Wenn die AGES (aufgrund einer dann gegebenen rechtlich verpflichtenden Information seitens der Hersteller/Vertreiber) über sämtliche relevanten Informationen bei Produktrückrufen Kenntnis hätte, wäre in der Folge auch eine Verpflichtung der AGES zu transparenten und vollständigen (jedenfalls mit Angabe aller Verkaufsstellen des mangelhaften Produktes) Informationen bei Produktrückrufen vorzusehen.

Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, durch ergänzende rechtliche Vorgaben dafür zu sorgen, dass eine rechtliche Verpflichtung dahingehend vorgesehen wird, dass

Hersteller/Vertreiber bei erforderlichen Produktrückrufen in jedem Fall auch über sämtliche Verkaufsstellen des mangelhaften Produktes informieren und diese Informationen auch der AGES zur Verfügung stellen müssen. Sobald die AGES über diese Informationen verfügt, soll auch diese zu entsprechenden Informationen an die Bevölkerung verpflichtet sein. In diesem Zusammenhang sind auch entsprechende Sanktionen für Hersteller/Vertreiber vorzusehen, falls die (dann erweiterten) rechtlichen Vorgaben bei Produktrückrufen nicht eingehalten werden.